

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Versorgungsreserveabrufverordnung

A. Problem und Ziel

Auf Grundlage des § 50d Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr die Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Versorgungsreserve (Versorgungsreserveabrufverordnung – VersResAbV) beschlossen. Die Versorgungsreserve wurde mit dem Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage (Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz) geschaffen. Auf Grundlage der Versorgungsreserveabrufverordnung waren im Abrufzeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. Juni 2023 Braunkohlekraftwerke der Versorgungsreserve mit einer Leistung von circa 1900 Megawatt (MW) am Strommarkt aktiv. Seit dem 1. Juli 2023 befinden sich die betreffenden Braunkohlekraftwerke in der Versorgungsreserve ohne die Möglichkeit des befristeten Einsatzes am Strommarkt. Entsprechend der gesetzlichen Grundlage gemäß § 50d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes werden die Kraftwerke von den jeweiligen Kraftwerksbetreibern für eine mögliche Reaktivierung der Versorgungsreserve betriebsbereit gehalten.

Am 23. Juni 2022 wurde die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen. Grund hierfür ist die Störung der Gasversorgung als Auswirkung des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führte. Die Alarmstufe ist weiterhin aktiv. Damit ist das wesentliche Kriterium zum erneuten Abruf der Kraftwerke der Versorgungsreserve nach § 50d des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllt. Um die Versorgungssicherheit zu stärken und eine Verschlechterung der Gasversorgungslage in der Heizperiode 2023/2024 zu verhindern, sollen Anlagen der Versorgungsreserve erneut die Erlaubnis zur befristeten Teilnahme am Strommarkt erhalten.

B. Lösung

Durch die Änderung der Versorgungsreserveabrufverordnung wird ein neuer Abrufzeitraum definiert. Braunkohleanlagen, die in der Versorgungsreserve vorgehalten werden, können danach bis zum 31. März 2024 befristet am Strommarkt teilnehmen, zur Lastdeckung beitragen und die Stromerzeugung mit Erdgas verdrängen bzw. ersetzen. Dadurch soll insbesondere die Deckung des höheren Strombedarfs während der Wintermonate sichergestellt werden.

C. Alternativen

Es sind keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner

F. Weitere Kosten

Keiner

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Versorgungsreserveabrufverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 50d Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Versorgungsreserveabrufverordnung

§ 1 der Versorgungsreserveabrufverordnung vom 30. September 2022 (BAnz AT 30.09.2022 V3) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „1. Oktober 2022“ durch die Angabe „...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der nach Absatz 1 zulässige Einsatz der Reserveanlagen am Strommarkt ist bis zum Ablauf des 31. März 2024 zulässig. Wird die Alarmstufe oder die Notfallstufe im Sinne des Absatzes 2 vor dem 31. März 2024 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgehoben, ist der befristete Einsatz am Strommarkt bis zum Ablauf des letzten Tages des auf den Tag der Aufhebung folgenden Quartals zulässig, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des 31. März 2024“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Versorgungsreserveabrufverordnung wurde aufgrund von § 50d Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassen. Aufgrund der am 23. Juni 2022 ausgerufenen Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1032 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ist das Auslösekriterium für eine Verordnung nach § 50d Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfüllt.

Der befristete Abruf der Anlagen aus der Versorgungsreserve ist notwendig, um eine Verschlechterung der Gasversorgungslage in der Heizperiode 2023/2024 zu verhindern. Die Anlagen, die aufgrund von § 50a EnWG in Verbindung mit der am 14. Juli 2022 in Kraft getretenen Stromangebotsausweitungsverordnung befristet am Strommarkt teilnehmen, sind nicht ausreichend, um die Versorgung mit Gas zu gewährleisten.

Die Auswirkungen der befristeten Rückkehr der Reserveanlagen an den Strommarkt auf die Trinkwasserversorgung wurden geprüft und stehen der Rückkehr der Reserveanlagen nicht entgegen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderung der Versorgungsreserveabrufverordnung wird ein neuer Abrufzeitraum für die Reservekraftwerke definiert. Mit Inkrafttreten der Änderung können die Kraftwerke der Versorgungsreserve befristet bis zum 31. März 2024 am Strommarkt betrieben werden.

III. Alternativen

Alternative Regelungen sind im Rahmen der Verordnungsermächtigung nicht ersichtlich. Darüber hinaus stehen auch keine sonstigen, gleich gut geeigneten Alternativen zur Verfügung, um das Stromerzeugungsangebot zu erweitern.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 50d Absatz 2 Satz 2 EnWG, der eine Verordnungsermächtigung vorsieht, um die befristete Teilnahme am Strommarkt für Anlagen der Versorgungsreserve zu ermöglichen. Es handelt sich um eine Verordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt. Die Versorgungsreserve ist beihilferechtlich auf Basis von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV als Krisenbeihilfe (zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats, d.h. der Gasmangelange angesichts des Ukrainekriegs) bis zum 31. März 2024 genehmigt. In der Notifizierung verpflichtete sich Deutschland, den Betrieb der Anlagen auf dem Elektrizitätsmarkt in einer Abrufperiode nicht zu verlängern, wenn die Evaluierung eindeutig vom weiteren Betrieb der Anlagen abrät oder wenn zu diesem Zeitpunkt Deutschland sich weder in einer Frühwarn- noch in einer Alarmsituation in Bezug auf die Gasversorgung befindet. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

Aus dem Regelungsvorhaben entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für Wirtschaft und Verwaltung entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der über den Verwaltungsaufwand der Verordnungsermächtigung in § 50d EnWG hinausgeht.

5. Weitere Kosten

Es sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Die Stromverbraucher werden durch die Marktteilnahme der Kraftwerke der Versorgungsreserve vor möglicherweise stark steigenden Strompreisen infolge einer Gefährdung der Gasversorgung soweit wie möglich geschützt, denn die zusätzlichen Kraftwerke im Strommarkt erweitern das angebotsseitige Erzeugungspotential. Die Wirkung auf die Preise im Stromgroßhandel ist neben weiteren marktpreisbildenden Faktoren und Entscheidungen abhängig von der Preisentwicklung von Mineralöl, Kohle, Erdgas sowie Kohlenstoffdioxid-Zertifikaten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung ermöglicht die Ausweitung des Stromerzeugungsangebots und dient damit der Stärkung der Versorgungssicherheit in Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage. Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Abruf der Kraftwerke aus der Versorgungsreserve ist bis zum 31. März 2024 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Versorgungsreserveabrufverordnung)

Durch die Änderung in Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird ein neuer Abrufzeitraum für die Kraftwerke der Versorgungsreserve definiert. Mit Inkrafttreten der Änderung können die betreffenden Kraftwerke befristet bis zum 31. März 2024 am Strommarkt betrieben werden.

Konkret sind von dieser Maßnahme die Kraftwerksblöcke Jänschwalde E & F im Lausitzer Revier sowie Niederaußem E & F und Neurath C im Rheinischen Revier betroffen. Diese Kraftwerksblöcke werden aktuell für einen Abruf an den Strommarkt betriebsbereit gehalten.

Endet die Alarmstufe oder Notfallstufe Gas bereits vor dem 31. März 2024 können Anlagen, die aufgrund der Versorgungsreserveabrufverordnung befristet am Strommarkt teilnehmen bis zum letzten Tag des Quartals am Strommarkt teilnehmen, welches auf das Ende der Alarmstufe beziehungsweise Notfallstufe Gas folgt, längstens jedoch bis zum 31. März 2024. Damit soll ermöglicht werden, dass auch während der befristeten Teilnahme am Strommarkt Strom auf Termin vermarktet werden kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.